

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 34

ausgegeben am 31. März 1982

---

## Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Arbeitslosenversicherung

Abgeschlossen in Wien am 16. Juni 1981

Inkrafttreten: 1. April 1982

Aufgrund des Art. 13 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Arbeitslosenversicherung vom 24. Juli 1981 - im folgenden als Abkommen bezeichnet - haben die zuständigen Behörden, und zwar

für das Fürstentum Liechtenstein:

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

vertreten durch *Herrn Dr. Benno Beck*,

für die Republik Österreich:

der Bundesminister für Soziale Verwaltung,

vertreten durch *Herrn Ministerialrat Mag. jur. Lothar Ullrich*,

zur Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

Art. 1

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

#### Art. 2

Den Nachweis, dass der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft ist, hat der Arbeitslose durch eine Bescheinigung des Amtes für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein zu erbringen.

#### Art. 3

Beitragsüberweisungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Abkommens sind zu richten:

in Liechtenstein

an das Amt für Volkswirtschaft in Vaduz,

in Österreich

an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien.

#### Art. 4

1) Beitragsüberweisungen nach Art. 7 Abs. 2 des Abkommens sind jährlich wie folgt vorzunehmen:

- a) Eine Abschlagszahlung in der Höhe von 50 % des Vorjahresbetrages wird bis Ende September des laufenden Jahres geleistet.
- b) Die Schlussabrechnung erfolgt bis Ende September des folgenden Jahres. Innerhalb derselben Frist wird auch der Saldo überwiesen.

2) Die Beitragsüberweisungen für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens erfolgen nach Art. 9a der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 9. Juni 1977 zur Durchführungsvereinbarung zum Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit.

#### Art. 5

1) Beitragsüberweisungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Abkommens erfolgen in der Währung des Empfängerstaates. Massgebend ist der Wechselkurs am Tage der Zahlung.

2) Jede Vertragspartei trägt allfällige bei ihr entstehende Überweisungs-spesen.

#### Art. 6

1) Bei der Beurteilung, ob die für die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung erforderliche Mindestbeschäftigungsdauer erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer wird die vom Arbeitgeber des anderen Vertragsstaates ausgestellte Bescheinigung anerkannt, gleichgültig, ob hierfür das Formular des einen oder anderen Vertragsstaates verwendet wurde.

2) Ergeben sich auf liechtensteinischer Seite Zweifel über die Richtigkeit der Bescheinigung oder sind weitere Abklärungen erforderlich, so wendet sich das Amt für Volkswirtschaft an das zuständige Arbeitsamt in Österreich, sofern dieses nicht bekannt ist, an das Landesarbeitsamt Vorarlberg als Verbindungsstelle.

3) Ergeben sich auf österreichischer Seite Zweifel über die Richtigkeit der Bescheinigung oder sind weitere Abklärungen erforderlich, so wendet sich das österreichische Arbeitsamt an das Amt für Volkswirtschaft.

4) Darüber hinaus liefern sich die Verbindungsstellen gegenseitig auf Verlangen die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung eines Versicherten im anderen Vertragsstaat erforderlichen Auskünfte und Bescheinigungen, soweit sie dazu in der Lage sind.

5) Den Verbindungsstellen können weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens übertragen werden.

#### Art. 7

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 16. Juni 1981 in zwei Urschriften.

Für die Regierung  
des Fürstentum Liechtenstein:

*Dr. Benno Beck*

Für den  
Bundesminister für  
soziale Verwaltung:

*Mag. jur. Lothar Ullrich*